

Beschluss Nr. 448/2025
Schwyz, 3. Juni 2025 / ju

Berichterstattung zur Richtplanung 2025 Bericht an den Kantonsrat

1. Sachverhalt

1.1 Anlass

Die Raumplanungsverordnung des Bundes legt fest, dass die Kantone das Bundesamt für Raumentwicklung alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen zu orientieren haben (Art. 9 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV, SR 700.1]). Gemäss kantonalem Richtplan, Beschluss A-3.1 b) ist auch dem Kantonsrat ein Controlling-Bericht zur Richtplanung vorzulegen. Die Berichterstattung an den Bund und den Kantonsrat erfolgt parallel mit vorliegendem Bericht.

Der Kanton Schwyz hat dem Kantonsrat und dem Bund gegenüber erstmals im Jahr 2021 Bericht zur Richtplanung erstattet. Die nächste Berichterstattung hat somit im Jahr 2025 zu erfolgen.

1.2 Inhalt des Berichts

Die vorliegende Berichterstattung umfasst die drei zentralen Inhalte Raumb Beobachtung, Vollzugs- und Zielcontrolling. Mit der Raumb Beobachtung wird der Ist-Zustand sowie die in den letzten Jahren im Kanton Schwyz stattgefundene Entwicklung in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft anhand ausgewählter Indikatoren dargestellt. Das Vollzugscontrolling gibt eine Übersicht über den Umsetzungsstand der Richtplanbeschlüsse. Das Zielcontrolling zeigt zusammengefasst den Soll-Ist-Vergleich für die verschiedenen Ziele in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Landschaft und Energie auf. Schliesslich werden Folgerungen aus dem Monitoring und Controlling gezogen und der Handlungsbedarf für die Richtplanung dargelegt.

1.3 Ablauf der Berichterstattung

Die Arbeiten zur Berichterstattung starteten im vierten Quartal 2024 unter Federführung des Amtes für Raumentwicklung. Sie erfolgten in einem in der kantonalen Verwaltung breit abgestützten partizipativen Prozess. Insbesondere das Vollzugscontrolling wurde durch die kantonalen Fachstellen eng begleitet.

Der Berichtsentwurf wurde vom 9. April bis 9. Mai 2025 den kantonalen Fachstellen zum Mitbericht unterbreitet. Innert Frist äusserten sich das Amt für Gewässer, das Amt für Kultur, das Amt für Landwirtschaft, das Amt für öffentlichen Verkehr, das Amt für Umwelt und Energie, das Amt für Wald und Natur, das Amt für Wirtschaft, das Tiefbauamt und das Verkehrsamt zum Berichtsentwurf. Die Berichterstattung wurde grundsätzlich zustimmend gewürdigt. Fachbezogen wurden Änderungsanträge gestellt. Wo erforderlich, klärte das Amt für Raumentwicklung mit den zuständigen Fachstellen die offenen Fragen oder Unklarheiten bilateral. Im Anschluss wurde der Berichtsentwurf aufgrund der Rückmeldungen aus der verwaltungsinternen Vernehmlassung überarbeitet respektive ergänzt.

Die Arbeiten zur Berichterstattung 2025 erfolgten unter Berücksichtigung des Leitfadens «Ergänzung des Leitfadens Richtplanung zur Berichterstattung» des Bundesamtes für Raumentwicklung. Zudem orientiert sich der Bericht eng an der mit der erstmaligen Berichterstattung 2021 erarbeiteten und bewährten Konzeption.

2. Zentrale Erkenntnisse aus der Berichterstattung

2.1 Siedlung

Die Bevölkerung des Kantons Schwyz nimmt weiterhin zu. Das in den letzten Jahren stattgefunden Bevölkerungswachstum liegt gesamtkantonal und in allen Siedlungsraumtypen über dem in der Richtplanüberarbeitung 2016 zugrunde gelegten Wachstumsszenario auf Basis der Szenarien des Bundesamtes für Statistik (BfS). Um die künftigen demografischen Entwicklungen auf kantonomer aber auch auf regionaler und kommunaler Ebene besser abbilden zu können, erarbeitet der Kanton Schwyz derzeit eigene kantonale Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen.

Die Anzahl der Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente, VZÄ) hat gesamtkantonal zwischen 2016 und 2022 mit 2 % pro Jahr überdurchschnittlich stark zugenommen. Es ist darauf zu achten, dass der ländliche Siedlungsraum bezüglich lokaler Arbeitsplätze Schritt halten kann. Die Umsetzung der im Richtplan festgelegten Entwicklungsschwerpunkte an gut erschlossenen Lagen ist auf Kurs und weiter voranzutreiben.

Die Erweiterung der Bauzonenfläche nimmt seit der Richtplanüberarbeitung 2016 aufgrund der 1. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG 1, RPG, SR 700) trotz Zunahme der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahl weiterhin deutlich ab. So konnte die Raumnutzerdichte seit 2016 sowohl bei den bebauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen als auch bei den Arbeitszonen erhöht werden. Die Lenkung des Wachstums auf den urbanen Siedlungsraum ist weiter zu forcieren.

Die Zunahme der befestigten Flächen ausserhalb der Bauzone hat seit 2020 gegenüber früheren Jahren zwar abgenommen, findet jedoch weiterhin statt. Mit der 2. Etappe der Revision des RPG 2 wurde das Ziel festgelegt, die befestigten Flächen und die Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzonen zu stabilisieren. Daher ist durch den Kanton in naher Zukunft ein «Gesamtkonzept Stabilisierung» zu erarbeiten und im Richtplan zu verankern.

2.2 Verkehr

Seit 2016 konnte die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs auf kantonaler Ebene grundsätzlich gesichert und ab 2021 spürbar gesteigert werden. Das Gesamtangebot wurde zwischen 2016 und 2024 um 18.3 % ausgebaut – die jährlichen Fahrplankilometer stiegen von 8.34 auf 9.87 Millionen.

In ländlichen Regionen konnte die Erschliessungsqualität aufgrund des Siedlungswachstums ausserhalb der öV-Güteklassen nicht flächendeckend gehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass diese Bewertung auf Daten bis 2023 beruht und die Angebotsausweitungen im Rahmen des öV-Grundangebots 2024–2028 – etwa die neuen Linien Schwyz – Ibergeregg – Oberiberg sowie Muotathal – Bisisthal – Sahli – noch nicht berücksichtigt.

Die Siedlungsentwicklung und insbesondere auch die Arbeitsplatzentwicklung ist noch konsequenter auf gut bis sehr gut mit dem öV erschlossene Lagen zu lenken. Zu einer optimalen Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr und zur Verschiebung des Modal Splits zugunsten des öV sind zudem der Ausbau des öV-Angebots in dicht besiedelten Gebieten weiter voranzutreiben und Schwachstellen beim strassengebundenen öV zu entschärfen. Dabei ist zu beachten, dass im vorliegenden Controllingbericht wesentliche Angebotsverbesserungen noch nicht vollständig berücksichtigt sind. Insbesondere das Talkesselkonzept Innerschwyz (ab 2021), das Buskonzept March (ab 2024) und das Buskonzept Einsiedeln (ab 2025) haben die öV-Erschliessung in urbanen und periurbanen Räumen spürbar verbessert und leisten einen wichtigen Beitrag zur angestrebten Verkehrsverlagerung.

Weiter sind siedlungsverträgliche Ortsdurchfahrten mit einer hohen Aufenthaltsqualität zu fördern, um den Fuss- und Veloverkehr zu stärken und die Aufwertung der Ortskerne zu begünstigen.

2.3 Landschaft

Die ökologische Vernetzung wird mit landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekten und der Erarbeitung eines Naturschutzgesamtkonzeptes mit Vernetzungsplanung gefördert. In der Landschaftskonzeption werden Aussagen zu besonders schönen und wertvollen kantonalen Landschaften gemacht und die Schutzziele für die BLN-Gebiete präzisiert. Beide Konzepte sind Grundlagen für die Verankerung von Grundsätzen, Schutzzielen und Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der ökologischen Vernetzung im Richtplan. Sie sollen im Rahmen der Revision 2027 in den Richtplan integriert werden. Des Weiteren sind der Biotopschutz und der Moorlandschaftsschutz umzusetzen.

Insgesamt sind zwischen 2023 und 2025 rund 3 ha Fruchtfolgeflächen weggefallen, dies insbesondere in stark wachsenden urbanen und periurbanen Gemeinden. Die Entwicklung wird im Rahmen des jährlichen Monitorings beobachtet.

Bei der konkreten Umsetzung von Richtplan-Beschlüssen auf Stufe Ortsplanung besteht nach wie vor Handlungsbedarf bei der Ausscheidung der Gewässerräume innerhalb sowie auch ausserhalb der Bauzonen.

2.4 Weitere Raumnutzungen

In den vergangenen Jahren sind verschiedene Projekte für grosse Fernwärmeverbunde auf der Basis der Biomasse Holz initialisiert worden. Auch die lokale Stromproduktion konnte seit 2017 gesteigert und diversifiziert werden. Um die Ziele der Energie- und Klimaplanung 2023+ zu erreichen, sind weitere Anstrengungen notwendig.

3. Erwägungen

3.1 Die Berichterstattung 2025 gibt Auskunft über den Stand der Umsetzung der Richtplanbeschlüsse, über die Zielerreichung der Richtplanung sowie über den verbleibenden Handlungsbedarf. Wie bereits bei der ersten Berichterstattung im Jahr 2021 liegt auch im vorliegenden Bericht der Fokus auf der Umsetzung von RPG 1. Anhand der Entwicklung der Bauzonenfläche, der Raumnutzerdichten oder der Bauzonenauslastung lässt sich ableiten, dass die Massnahmen von RPG 1 greifen. Diese positiven Entwicklungen werden begleitet durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie den Gemeinden untereinander.

3.2 Gestützt auf die Erkenntnisse aus der vorliegenden Berichterstattung stehen für die nächste Richtplananpassung 2025 insbesondere Aktualisierungen in den Bereichen Tourismus, Verkehr (ÖV, Güterverkehr, Wanderwege, Schiffstationierung), Seeufer, Energie sowie Deponien im Vordergrund. Bei den einzelnen Themen liegen die Grundlagenberichte vor und sind durch den Regierungsrat verabschiedet.

3.3 Für die Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans stehen Aufgaben an wie die Überprüfung der Wachstumsannahmen, die Umsetzung von RPG 2 oder die Evaluation von Freiflächen für Photovoltaikanlagen im Kanton Schwyz. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind in einer späteren Richtplananpassung umzusetzen.

3.4 Der Regierungsrat stellt fest, dass die mit der Richtplanüberarbeitung 2016 eingebrachte Methodik zur Umsetzung von RPG 1 und damit der Paradigmenwechsel von der Aussen- zu Innenentwicklung seine Wirkung zeigt. Somit eignet sich der Richtplan des Kantons Schwyz gut als Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Es sind aber weitere Anstrengungen angezeigt, die in den Folgerungen der Berichterstattung dargelegt werden.

4. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

4.1 Kenntnisnahme

Gemäss § 61 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) nimmt der Kanton von den Berichten Kenntnis. Jedes Mitglied des Kantonsrates kann die qualifizierte Kenntnisnahme mit oder ohne Zustimmung beantragen.

4.2 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR, SRSZ 142.110.

4.3 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat keinen der in §§ 34 f. KV aufgeführten Gegenstände zum Inhalt und unterliegt somit nicht dem Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Berichterstattung Richtplanung 2025 wird verabschiedet und gestützt auf § 61 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates sowie § 8 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes dem Kantonsrat unterbreitet.
2. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Berichterstattung zur Kenntnis zu nehmen.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Raumentwicklung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber